

Handballkreis Minden-Lübbecke e.V.

Gebührenordnung (Stand 01.02.2024)

§ 1 Grundsätze

§ 2 Spiel-, Melde- und Verwaltungsgebühren

§ 3 Strafen, Gebühren und Kosten

§ 4 Ehrungen

§ 5 Inkrafttreten

Anhang 1: Spielbeiträge, Gebühren- und Bußgeldkatalog

Abkürzungen:

HBKML-Gebührenordnung: GO

HBKML-Finanzordnung: FO

Rechtsordnung: RO

Kreisvorstand: KV

Handballkreis Minden-Lübbecke e.V.: HBKML

Kassenwart: KW

Handballverband Westfalen: HV

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren/Beiträge/Strafen wird, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch den KV des HBKML festgesetzt. Die Rahmenbestimmungen des DHB/HVW sind zu beachten.
- (2) Die Festsetzung von Gebühren/Beiträge/Strafen erfolgt mit Bescheid unter Phönix II. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, ergeht ein gesonderter Bescheid.
- (3) Beanstandungen sind jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Festsetzung/Bekanntgabe bei der zuständigen Instanz vorzubringen. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die Bestimmungen der Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Für die Fristberechnung ist das Datum des jeweiligen Bescheids bzw. der jeweiligen Rechnung maßgeblich. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Änderung mehr erfolgen.
- (5) Hinsichtlich der mit Bescheid festgesetzten/abgerechneten Gebühren/Beiträge/Strafen erhalten die Vereine quartalsmäßig eine separate Rechnung.
- (6) Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen fällig und werden in der Regel per Lastschrift eingezogen.
- (7) Nimmt ein Verein nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teil, wird pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr i.H. v. 25,00€ erhoben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden zusammen mit dem angemahnten Betrag Mahngebühren fällig.
- (8) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist und erfolgloser Mahnung, kann der KV eine Sperre gegen den säumigen Verein aussprechen, der am Spielbetrieb des HBKML und seiner angeschlossenen Verbände teilnimmt. Über die ausgesprochene Sperre werden die maßgeblichen Verbände informiert.
- (9) Alle Zahlungen sind unbar an den Handballkreis zu leisten.

§ 2 Spiel-, Melde- und Verwaltungsgebühren

- (1) Der HBKML finanziert sich (vgl. auch § 6 FO) über Spiel- und Verwaltungsgebühren, die die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine zu entrichten haben. Dies gilt auch für Vereine anderer Kreise, die an unserem Spielbetrieb teilnehmen (wenn in der Gebührenordnung festgelegt).
- (2) Die Spiel- und Verwaltungsgebühren sind in der Übersicht (Anlage 1) aufgeführt.
- (3) Soweit der HBKML organisatorisch an einem Spielbetrieb über Kreisebene beteiligt ist, sind hierfür separate Meldegebühren zu entrichten. Zurzeit gilt dies für Mannschaften, die in den Bezirksligen spielen. Die Meldegebühren sind in der Strafen- und Gebührenübersicht enthalten. Eine zusätzliche Verwaltungsgebühr lt. Abs. 3 wird nicht erhoben.

- (4) Hinsichtlich des überkreislichen Spielbetriebs gelten abweichend von der GO HBKML die Bestimmungen der jeweiligen separaten Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Strafen, Gebühren und Kosten

- (1) Die Höhe der jeweils bestehenden Ordnungsstrafen und Gebühren richten sich nach Anlage 1 zur GO.
- (2) Hinsichtlich anfallender Verbandsabgaben (LSB, DHB, DOSSB, Phönix II, etc.) tritt der Kreis für seine Vereine in Vorkasse. Die Weiterbelastung erfolgt mit separater Rechnung.
- (3) Soweit Kosten (Porto, Kopien, Telefon, etc.) durch Fehlverhalten eines Vereins veranlasst sind, werden diese dem fehlbaren Verein in Rechnung gestellt.

§ 4 Ehrungen

Für Ehrungen (Ehrennadel mit Urkunde) werden die dem HBKML in Rechnung gestellten Kosten an den antragstellenden Verein weitergereicht. Soweit einem Vorstandsmitglied des HBKML in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, werden diese vom Handballkreis Minden-Lübbecke getragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom erweiterten Kreisvorstand beschlossen und tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Anhang 1: Strafen- und Gebührenübersicht Spielbetrieb